

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

9. Allgemeinverfügung (Besuchsregelung für Alten- und Pflegeheime)

Der Lahn-Dill-Kreis erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gemäß der §§ 16, 17, 28 und 28 a, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) sowie § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. v. 15.01.2010 (GVBl. S. 570), § 11 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen und ordnet zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) auf dem Gebiet des Kreises an:

1. Die 8. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 16.11.2020, Az.: 21.5/15-08

wird in ihrer Gültigkeit bis zum Ablauf des 20.12.2020 verlängert.

2. Sie enthält folgende Regelung:

„In Abweichung von § 1b der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (2. CoV) vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung dürfen die dort genannten Einrichtungen jeweils an 3 Tagen durch max. 2 Personen für jeweils 1 Stunde betreten werden. Ehepaare bzw. verpartnerte Personen, die in der Einrichtung leben, können gemeinsam besucht werden. Das Konzept entsprechend § 1b Abs. 2 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (2.CoV) ist durch die Einrichtung anzupassen.“

3. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).

4. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass auf Grund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung und der Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen auf Grund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sobald ihre Bekanntmachung vollständig bewirkt ist. Sie tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft, es sei denn, sie wird zuvor in ihrer Wirksamkeit verlängert.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

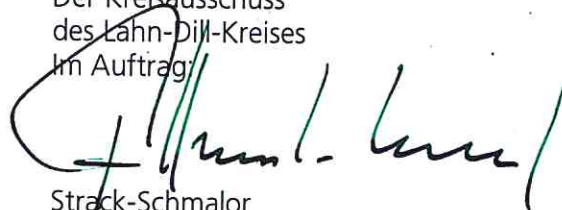
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, ³⁰ November 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:



Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor